

1662 brannte mit der Stadt der Dom ab und da er lange kein Dach erhielt, stürzte das Gewölbe des Hauptschiffes ein; beim Aufbau ereignete sich abermals ein teilweiser Einsturz und 1680 sogar wieder ein Dombrand, so daß es begreiflich ist, daß man das ganze Langhaus im Barockstil aufführte. Von diesen Bränden wurden auch die Archive betroffen, so daß man staunen muß, wie der Verfasser doch so viele Daten eruieren konnte; so manche Fragen können freilich nicht beantwortet werden. Um so eingehender beschreibt der Verfasser den Dom in seinem gegenwärtigen Zustande, würdigt gehörig die reichen Stukkaturen, die Freskomalereien, die Altarbauten und deren Bildwerke und erklärt alles, auf das einzelne liebevoll eingehend. — Mit Wehmut betrachtet man heute den Domhof, da der gotische Kreuzgang in der sogenannten Aufklärungszeit abgebrochen wurde. „Am 31. Dezember 1812 wurde durch den Kurrier a. d. Donau und am 6. Jänner 1813 durch das königlich bayerische Intelligenzblatt des Unterdonaufreises die Abbrechung des Domkreuzganges publiziert! Zum Glück waren unter Bischof Heinrich wieder bessere Zeiten für kirchliche Altertümer.“

Das ganze Buch ist von großem Interesse besonders für Ober- und Niederösterreich, die einst zu Passau gehörten.

Steinerkirchen a. d. Traun.

P. Joh. Geistberger.

44) **Kirchenbaupflicht** nach gemeinem und nach badischem Recht. Mit besonderer Berücksichtigung der Pflichten des badischen Domänenfiskus und der badischen Standesherrschaften. Von Josef Schmitt, Oberstiftungsrat in Karlsruhe. Karlsruhe. 1912. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. kart. M. 3. — = K 3.60.

In der Einleitung erklärt der Verfasser: „1. Das Buch befaßt sich im wesentlichen nur mit der privatrechtlichen Baupflicht. Ihre Berührung mit dem öffentlichen Recht ist da, wo es nötig schien, angedeutet. 2. Die Grenzen zwischen dem privaten und öffentlichen Recht glaubt der Verfasser in §§ 32 bis 40 seines Simultankirchenrechtes gezeichnet zu haben.“

Von allgemeinem Interesse ist S. 5—11 das „Verzeichnis der Erfordernisse für eine katholische Kirche mit einem Priester und drei Altären für den regelmäßigen Pfarrgottesdienst“, indem für die heiligen Gefäße und sonstige Gegenstände aus Metall, für Paramente, Weißzeug, Teppiche, Bücher, Musikalien, Sakristeieinrichtung usw. der Anschaffungswert, die Zeitdauer und die jährliche Abnutzungsquote in Mark angegeben wird.

Der allgemeine Teil behandelt S. 13—38 die „Verpflichtung des Fiskus aus der Einziehung von Klostergut“ und der besondere Teil „Das badische Gesetz, die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betreffend“ (bis S. 80.) Es ist indes öfters auch auf das preußische Gesetz verwiesen und sind auch Nebenkirchen und Pfarrhäuser samt Nebengebäuden, wie Dekonomiegebäude, Gartenmauer oder -zaun u. dgl. berücksichtigt. Ueberdies ist in den vielen, kleingedruckten Fußnoten auf viele besondere Fälle Rücksicht genommen und werden mitunter die Anschauungen verschiedener Rechtsgelehrten und Behörden beigebracht. Das handsame Buch auf starkem Papier ist daher von besonderem Interesse für Juristen und Geistliche, vor allem für Kirchenbehörden, Kirchenbauämter, Baumeister, staatliche und städtische Baubehörden usw.

Steinerkirchen a. d. Traun.

P. Joh. Geistberger.

45) **Die Weltverlassenen.** Sozialer Roman von Viktor Hugo. Deutsche Bearbeitung von Dr. Albert Fleumer. Zwei Bände. Limburg an der Lahn. 1912. Verlag von Gebrüder Steffen. brosch. M. 7. — = K 8.40; gebd. M. 9. — = K 10.80.